

**Antrag der CDU-Fraktion vom 22.04.2026 zur Aufstellung des Verkehrszeichens 257-59 - Verbot für Elektrokleinstfahrzeuge (E-Scooter)**

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

25.06.2026 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Mit Antrag vom 22.04.2026 beauftragte die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Beckum die Verwaltung, die Aufstellung von Verkehrszeichen 257-59 Straßenverkehrs-Ordnung ((VZ 257-59 StVO) Verbot für Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV)) in der Fußgängerzone zu prüfen und, sofern rechtlich und tatsächlich möglich, umzusetzen. Zur Begründung führt die CDU-Fraktion zunehmende Beschwerden über das teilweise von mangelnder Rücksichtnahme geprägte Verhalten der „E-Scooter“-Fahrerinnen und „E-Scooter“-Fahrer sowie gefährliche Verkehrssituationen im Bereich der Fußgängerzone an, die auf die hohen Geschwindigkeiten der Elektrokleinstfahrzeuge zurückzuführen sind. Ziel sei es, klare und unmissverständliche Regelungen zu schaffen und die Einhaltung der bestehenden Vorschriften vor Ort deutlicher zu machen beziehungsweise diese wirksam durchzusetzen. Die Aufstellung des Verkehrszeichens schaffe eine eindeutige, unmittelbar erkennbare Rechtslage und erleichtere die Kontrolle und Ahndung. Der Antrag ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

I. Rechtsgrundlagen

Das Verkehrszeichen 257-59 Straßenverkehrsordnung (StVO) wurde mit der letzten Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 03.04.2025 neu in den Katalog der Verkehrszeichen (Anlage zur VwV-StVO) aufgenommen. Das Verkehrszeichen untersagt Elektrokleinstfahrzeugen im Sinne der eKFV die Einfahrt in beschilderte Verkehrsflächen.

Die Fußgängerzone in der Beckumer Innenstadt ist gegenwärtig mit Verkehrszeichen 242.1 StVO (Beginn einer Fußgängerzone) beschildert. Gemäß Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 StVO darf diese ausschließlich durch den Fußgängerverkehr benutzt werden. Durch Zusatzzeichen kann die Benutzung einer anderen Verkehrsart erlaubt werden, die dann auf den Fußgängerverkehr Rücksicht nehmen muss. Dieser darf weder gefährdet noch behindert werden. Die Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer ist an die des Fußverkehrs anzupassen.

Die Einfahrt in die Beckumer Fußgängerzone ist anderen Verkehrsarten durch verschiedene Zusatzzeichen freigegeben. Die gesamte Fußgängerzone darf, ausgenommen mittwochs und samstags, zwischen 20:00 Uhr und 08:00 Uhr durch Fahrradverkehr befahren werden.

Weststraße und Nordstraße sind zusätzlich noch für den Lieferverkehr zwischen 20:00 Uhr und 10:00 Uhr freigegeben. Über die Oststraße ist die Einfahrt darüber hinaus noch zwischen 19:00 Uhr und 06:00 Uhr für Taxen gestattet. Letzteres gilt ebenfalls bei der Einfahrt über den Kirchplatz.

Mit Datum vom 06.02.2026 wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl 2026 I Nr. 32) die Verordnung zur Änderung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften verkündet. Die Novelle der eKFV umfasst unter anderem geänderte technische Anforderungen an Elektrokleinstfahrzeugen (zum Beispiel eine verpflichtende Ausrüstung für Neufahrzeuge mit Fahrtrichtungsanzeigern oder eine Erweiterung der fahrdynamischen Prüfung). Diese Änderungen traten am 01.04.2026 mit einer Übergangsfrist bis Ende des Jahres 2026 in Kraft.

Ebenfalls Teil der Novellierung ist eine umfangreiche Angleichung verhaltenstechnischer Regelungen an den Radverkehr, die in die StVO überführt werden. So können zukünftig auch Gehwege oder Fußgängerzonen, die durch Zusatzzeichen dem Radverkehr freigegeben sind, durch Elektrokleinstfahrzeuge genutzt werden. Im Gegensatz zu den Änderungen der technischen Anforderungen treten die verkehrsrechtlichen Änderungen erst zum 01.03.2027 in Kraft (siehe Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung).

II. Verkehrsrechtliche Beurteilung

Die gegenwärtige Beschilderung der Fußgängerzone in der Beckumer Innenstadt erlaubt den Elektrokleinstfahrzeugen die Einfahrt nicht. Weder das Zeichen 242.1 StVO noch die teilweise Freigabe für andere Verkehrsarten erlaubt eine Nutzung der Verkehrsfläche. Seitens der Verwaltung wird nicht bestritten, dass diese Regelung durch die Fahrerinnen und Fahrer der Elektrokleinstfahrzeuge häufig ignoriert und die Fußgängerzone, teils in hohem Tempo, befahren wird. Diese Verstöße sind allerdings der Überwachung des fließenden Verkehrs zuzuordnen und damit derzeit durch die Polizei zu kontrollieren und zu ahnden. Die Anordnung von VZ 257-59 StVO, wie von der CDU-Fraktion gewünscht, würde die Sach- und Rechtslage an dieser Stelle nicht ändern. Die Aufstellung hätte eine doppelte Beschilderung zur Folge, die gemäß Randnummer 2 der VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 nicht zulässig ist. Ferner würde sich dadurch die Ahndung der Verstöße nicht vereinfachen.

Die Rechtslage ändert sich mit dem Inkrafttreten der verkehrsrechtlichen Änderungen der eKFV Novelle zum 01.03.2027. Elektrokleinstfahrzeugen wäre es dann, analog zum Radverkehr, zu den geregelten Uhrzeiten möglich, die Fußgängerzone zu befahren. Die Aufstellung der Zeichen 257-59 StVO soll nach erfolgter Planung der Verwaltung mit dem Inkrafttreten erfolgen, sodass die Befahrung der Fußgängerzone für Elektrokleinstfahrzeuge weiterhin untersagt bleibt. Bis dahin und darüber hinaus werden zu verschiedenen Zeitpunkten, in Absprache mit der Polizeiwache Beckum, im Rahmen der Ordnungspartnerschaft, Kontrollen der Fußgängerzone durchgeführt und entsprechende Verstöße geahndet. Um die Fahrerinnen und Fahrer der Elektrokleinstfahrzeuge auf die Regelungen aufmerksam zu machen, kann darüber hinaus verwaltungsseitig die Auffrischung der an den Eingängen der Fußgängerzone angebrachten Bodenmarkierungen geprüft werden.

Anlage(n):

Antrag der CDU-Fraktion